

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7554

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung
ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7554 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe e wird in Satz 3 Nummer 3 des neuen Absatzes 7 das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt.
2. In Artikel 4 § 4 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 wird das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt.
3. In Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b wird der neue Absatz 7 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 wird das Wort „Vorwarnmechanismus“ durch das Wort „Vorwarnmechanismus“ ersetzt.

18. 11. 2015

Die Berichterstatterin:

Dr. Marianne Engeser

Die Vorsitzende:

Katrin Schütz

Ausgegeben: 08.02.2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

Der Ausschuss für Integration hat in seiner 32. Sitzung am 18. November 2015 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg – Drucksache 15/7554 – beraten.

Die Vorsitzende verweist hierzu auf den Änderungsantrag der Abg. Rosa Grünstein u. a. SPD und der Abg. Daniel Andreas Lede Abal u. a. GRÜNE (*Anlage*).

Die Ministerin für Integration erinnert an ihre Ausführungen in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs und erläutert, mit dem Gesetzentwurf gehe es vor allem darum, eine EU-Richtlinie in Landesrecht umzusetzen, deren Inhalte offenbar unstrittig seien.

Sie macht deutlich, dem im Landesanererkennungsgesetz verankerten Beratungsanspruch auch für Flüchtlinge werde mit einem umfassenden Beratungsnetzwerk, das zwischenzeitlich noch erweitert worden sei, Rechnung getragen. Mit dem neuen Gesetz sollten Möglichkeiten geschaffen werden, um zukünftig auch informell erworbene Kompetenzen besser zu berücksichtigen. Weitere Stichworte seien lebenslanges Lernen, ein auch partieller Zugang für Berufsbilder, die hier im Land ein breiteres Gebiet abdecken könnten als im Ausland, sowie eine elektronische Verfahrensabwicklung, die etwa dann hilfreich sei, wenn keine Unterlagen in Papierform vorhanden seien. Die Verfahren würden hierdurch leichter und kostengünstiger durchführbar.

Die Verfahrensabwicklung solle über einheitliche Ansprechpartner erfolgen können, und es solle sichergestellt werden, dass innerhalb von sechs Monaten eine Eignungsprüfung abgelegt werden könne. Auch gehe es mit dem neuen Gesetz um die Vorbereitung für den europäischen Berufsausweis. Auf der anderen Seite werde aber auch mehr Transparenz geschaffen, wenn beispielsweise die Berufszulassung aberkannt worden sei oder es beim Bewerber andere Einschränkungen gebe. Auch in Bezug auf möglicherweise gefälschte Zeugnisse solle ein Vorwarnmechanismus greifen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU legt dar, wie bereits in der Ersten Beratung deutlich gemacht, unterstütze ihre Fraktion das Gesetzesvorhaben. In Gesprächen mit der Agentur für Arbeit werde immer wieder deutlich, dass die nach Deutschland kommenden Flüchtlinge häufig eine recht gute schulische Ausbildung genossen hätten; was die berufliche Qualifikation angehe, so stelle sich die Lage jedoch nicht ganz so positiv dar. Es bedürfe sicherlich einiger Erfahrungen, um zu verlässlichen Einschätzungen hinsichtlich der beruflichen Qualifikation der jeweiligen Antragsteller aus dem Ausland zu kommen.

Ihre Fraktion schlage im Übrigen vor, die Berufsschulpflicht für ausländische Jugendliche zu verlängern, beispielsweise bis zum 23. Lebensjahr, damit der Übergang in den Arbeitsmarkt dann auch mit besseren Deutschkenntnissen reibungsloser gelinge.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD fragt in Bezug auf die Umsetzung des geplanten Gesetzes, inwiefern die Möglichkeit gesehen werde, unter Hinweis auf unbillige Härten Kosten für den Antragsteller zu erlassen.

Weiter führt er aus, im Rahmen der zentralen Erfassung werde angestrebt, den Prozess mit möglichst einfachen Begrifflichkeiten durchzuführen, um möglichst schnell und unkompliziert Aufschluss über die jeweiligen Qualifikationsprofile zu bekommen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an und regt an, darüber nachzudenken, ob auch eine Stundung der Antragskosten eingeführt werden könnte.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, das Gesetz und die Modalitäten seiner Umsetzung würden sich im Zuge der anstehenden Entwicklungen sicherlich ebenfalls fortentwickeln. Auch ihm sei es ein Anliegen, zumindest unter-

gesetzlich zu einzelfallbezogenen Regelungen im Sinne einer möglichen Erleichterung bei den Gebühren zu gelangen.

Eine zweite Abgeordnete der Fraktion der CDU macht deutlich, wie sie im Gespräch mit Verantwortungsträgern wahrnehme, bestünden große Probleme bei der Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die im Ausland und die im Inland erworben worden seien. Die Anregung einer verlängerten Berufsschulpflicht könne sie nur unterstützen. Gleichzeitig weise sie darauf hin, dass in vielen Bereichen, etwa in der Gastronomie oder im metallverarbeitenden Gewerbe, ein großer Bedarf an Arbeitskräften, und zwar auch an vergleichsweise niedrig qualifizierten, bestehe.

Die Ministerin für Integration bestätigt, in der Tat hätten viele Flüchtlinge Qualifikationen, die durchaus verwertbar seien, auch wenn kein adäquater, mit deutschen Abschlüssen im Rahmen des dualen Systems vergleichbarer Berufsabschluss vorgewiesen werden könne.

Sie berichtet, in der Landeserstaufnahmestelle in Meßstetten sei bereits im Sommer dieses Jahres begonnen worden, Qualifikationen, auch und gerade im erzieherischen Bereich, zu erfassen. Zuständig sei ein Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Tübingen, der für diese Aufgabe hervorragende Qualifikationen mitbringe. Solche spezifisch geschulten Mitarbeiter seien jedoch längst nicht überall vorhanden. Inzwischen seien aber zahlreiche Fachkräfte für die Anerkennungsberatung ausgebildet worden, und die entsprechenden Kapazitäten seien um 7,6 Stellen aufgestockt worden, damit hier auch flächendeckend gearbeitet werden könne. Hinsichtlich der Kostenfrage sei u. a. auch über ein Stipendienmodell nachgedacht worden. Entsprechende Gespräche mit der Baden-Württemberg Stiftung hätten bereits zu Vereinbarungen geführt.

Ein Vertreter des Ministeriums für Integration ergänzt, die eben aufgeworfene Frage der Gebühren sei nicht Gegenstand der Gesetzesänderung; diese Fragen seien gesondert in der Gebührenverordnung geregelt, wo sich auch bereits der ausdrückliche Hinweis finde, dass in Fällen unbilliger Härte ein vollständiger oder teilweiser Erlass der Gebühren in Betracht komme und dass auch die Möglichkeit der Stundung bestehe, wenn Antragsteller während des Anerkennungsverfahrens solche Gebühren ad hoc nicht bezahlen könnten.

Ein anderes Problem sei, dass Menschen, die Qualifizierungsmaßnahmen durchliefen, während dieser Zeit meistens kein Geld erhielten, sodass sich die Frage des Lebensunterhalts stelle. Im Oktober habe der Aufsichtsrat der Baden-Württemberg Stiftung beschlossen, ein Stipendienprogramm für drei Jahre aufzulegen, damit Personen, die sich in einer Qualifizierungsmaßnahme befänden, nicht völlig mittellos dastünden. Er sei zuversichtlich, dass dies in vielen Fällen weiterhelfen könne.

Die Vorsitzende stellt den vorgelegten Änderungsantrag (*Anlage*) zur Abstimmung.

Dem Änderungsantrag wird einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss kommt sodann einstimmig zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf mit den gerade beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

05. 02. 2016

Dr. Marianne Engeser

**Zu Teil II TOP 2
32. IntegrA / 18.11.2015**

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Abg. Rosa Grünstein u. a. SPD und
der Abg. Daniel Andreas Lede Abal u. a. GRÜNE**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7554**

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe e wird in Satz 3 Nummer 3 des neuen Absatzes 7 das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt.
2. In Artikel 4 § 4 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 wird das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt.
3. In Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b wird der neue Absatz 7 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Vorwarnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 wird das Wort „Vorwarnmechanismus“ durch das Wort „Vorwarnmechanismus“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a:

Die bisherige Wortwahl könnte den Eindruck erwecken, ein Schadensersatzanspruch bestehe nur, wenn es bei der Bearbeitung einer Vorwarnung zu einem Übermittlungsfehler kommt, unabhängig davon, ob die Vorwarnung selbst ursprünglich richtig oder unrichtig war. Entsprechend den Vorgaben der geänderten Richtlinie 2005/36/EG ist aber gemeint, dass ein Schadensersatzanspruch besteht, wenn eine unrichtige, das heißt unrechtmäßige oder inhaltlich fehlerhafte Vorwarnung ausgelöst wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Ein offensichtlicher Schreibfehler wird berichtigt.

18. 11. 2015

Grünstein, Wölfe, Bayer, Kleinböck, Wahl SPD

Lede Abal, Fritz, Manfred Kern, Mielich, Poreski GRÜNE